

Hamburg, den 31.08.2010

Die Elternkammer hat in ihrer Sitzung am 31.08.2010 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Elternkammer fordert, dass bei der Überarbeitung des Schulgesetzes zum Zwecke der Harmonisierung des Schulgesetzes mit dem Volksentscheid vom 18. Juli 2010 die Übergangsbestimmung betreffend die Klassenfrequenzen neu und so gefasst wird, dass sichergestellt ist, dass für die beiden nächsten fünften Klassen an den Stadtteilschulen und an den Gymnasien die Höchsthäufigkeit 25 bzw. 28 gilt. Für die jetzigen fünften Klassen ist durch eine Übergangsbestimmung sicherzustellen, dass in den Folgejahren keine Klassenzusammenlegungen erfolgen, die auf der vom Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht postulierten Obergrenzen von 29 (bei den Stadtteilschulen) und von 32 (bei den Gymnasien) beruhen. Wird es aufgrund von hohen Schulwechslerraten – etwa am Ende von Klasse 6 – notwendig, Klassen zusammenzulegen oder neu zu schaffen, sind die neuen Höchsthäufigkeiten von 25 bzw. 28 zu beachten.

Begründung:

Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht hat die Übergangsbestimmung des § 87 des Schulgesetzes vom 20.10.2009 und den Inhalt des § 87 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 09. März 2010 in einer Weise ausgelegt, die dem Willen des Gesetzgebers und der der mit den Entwürfen befassten Gremien nicht entspricht. Es sollte durch §§ 87 SchulG2009 und § 87 SchulG2010 erreicht werden, dass im Jahre 2010 die Eingangsklassen an den Gymnasien und an den Stadtteilschulen maximal 28 bzw. 25 Schüler aufnehmen. Dass in § 87 SchulG2009 davon gesprochen wurde, dass die damaligen Jahrgänge 4 bis 6 ihren Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften fortsetzen, sollte allein heißen, dass für sie weiterhin am Ende Klasse 4 das Elternwahlrecht gelte und dass vorhandene Klassenverbände mit mehr als 28 Schülern nicht zwingend aufzulösen seien.

In jedem Fall sollte aber vom Schuljahr 2010/2011 an für die Eingangsklassen die Höchsthäufigkeiten von 25/28 gelten. Das wird im bevor stehendem Änderungsgesetz sicherzustellen sein.